

# The legal status of third-country nationals in the European Union

## Das Konzept

Die stetig voranschreitende Europäische Integration und die damit zusammenhängende zunehmende materielle Gleichstellung der Unionsbürger und -bürgerinnen lässt die Frage immer bedeutender werden wie jene zu behandeln sind, die diesen Status nicht besitzen. Auch im Sinne der Lissabonner Strategie „*die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen*“ wird evident, dass diese Thematik auch auf Gemeinschaftsebene nicht mehr außer Acht bleiben kann.

Der erste Teil der Arbeit enthält neben einem historischen Abriss das juristische Grundgerüst hinsichtlich der Stellung des Drittstaatsangehörigen im Normengefüge des nationalen und des Gemeinschaftsrechts. Vor allem den Wendepunkt in Gestalt des Vertrages von Amsterdam 1999 gilt es näher zu beleuchten: Die Inkorporation der Bereiche „Visa, Asyl und Immigration“ von der intergovernmentalen dritten Säule in die supranationale erste Säule in Titel IV Art. 61-69 EC sowie die Einführung des *Schengen-Acquis* in eben diese bewirkten eine tiefgreifende Veränderung hinsichtlich der Rechtstellung von Drittstaatsangehörigen bedingt durch die zunehmende Vereinheitlichung der Materie durch Gemeinschaftsrecht. Getragen von der Idee einer intensiveren Kooperation der EU mit den Heimatstaaten der Drittstaatsangehörigen und der Etablierung eines gemeinsamen Asylsystems wurden diese Grundpfeiler durch den Europäischen Rat in Tampere aufgesetzt.

Nach intensiver Beschäftigung mit dem generellen Einreise- und Aufenthaltsrechts auf Ebene der EG, das entscheidend von den nach dem Vertrag von Amsterdam erlassenen Richtlinien 2003/83/EG und 2003/109/EG neben 2004/38/EC in Verbindung mit der Verordnung 1612/68 geprägt ist, beleuchtet der zweite Teil der Arbeit ausgewählte Problemstellungen, die in mehrfacher Hinsicht Gegenstand von juristischer Diskussion sind:

Der in den einzelnen Mitgliedstaaten innerstaatlich stark divergierende Bereich des Asylrechts führt zu einem Ergebnis des gleichen Asylverfahrens, das ebenfalls stark divergiert einzig abhängig davon, wo der Antrag gestellt wurde. Im Sinne der oben erwähnten „Tampere-Objectiv“ eines gemeinsamen Asylsystems strebt die EG die zunehmende Vereinheitlichung im Wege zahlreicher Richtlinien an, wofür die berühmte „Dublin II Directive“ 343/2003/EG als Beispiel dienen soll. Abschluss dieses Kapitels bildet eine Analyse des EURODAC gestützt auf den Verordnung 2725/2000/EG iVm 407/2002/EG, einer zentralen elektronischen Datenbank

zur Erfassung der Fingerabdrücke jedes Asylwerbers ab 14 Jahren, der beim illegalen Überschreiten der Außengrenzen der EU aufgefasst wurde, ergänzt durch einen „Exkurs“ über das noch nicht in Kraft getretene Visa Information System, welches zum Austausch biometrischer Daten Visa ersuchender Personen geplant ist.

Weiters beschäftigt sich die Arbeit mit sogenannten assoziierten Drittstaatsangehörigen, jene also deren Rechtstellung in Folge eines Assoziationsvertrag zwischen den Heimatstaaten und der EU privilegiert ist. Repräsentativ für zahlreiche vergleichbare Konstellationen wird auf das Verhältnis zur den EWR-Staaten und der Türkei näher eingegangen. Vor allem hinsichtlich letzterer bietet sich eine Fülle an Judikatur des EuGHs, die auf Grund ihrer erheblich rechtsgestaltenden und konkretisierenden Wirkung Aufmerksamkeit verdient.

Zukünftig wird die Rechtstellung des Drittstaatsangehörigen erheblich durch die sogenannte „Blue Card“ geprägt sein. Mit dem Ziel hochqualifizierte Arbeitskräfte in die EU zu locken soll dieses System eine einheitliche und vereinfachte Form der Immigration darstellen. Das Modell des „one-stop-shop“ soll die EU als Arbeitsplatz für Drittstaatsangehörige mit entsprechenden Ausbildungsgrad attraktiver gestalten. Wenngleich diese Variante, die eine beschränkte Gruppe an potentiellen Immigranten und Immigrantinnen betrifft, für beide Seiten nach einer „win-win-Situation“ aussieht, gilt es dennoch nicht zu vergessen, dass damit einhergehend eine harmonisierende Integration unabdingbar ist. Vor allem hinsichtlich des friedlichen Zusammenlebens mit Hinblick auf eine Minimierung gesellschaftlicher Probleme stellt eine aktive Bereitschaft zur Integration von beiden Seiten die Voraussetzung dafür dar.

Schon in Begegnung mit dem wachsenden demographischen Problems Europas und dem wirtschaftlichen Aufstieg zahlreicher asiatischer Länder wird Europa der Frage, welche Rechtstellung Drittstaatsangehörige genießen, nicht ausweichen können um der eingangs genannten Maxime *„die Union zum wettbewerbfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen“* treu zu bleiben.

Mag<sup>a</sup>. Aakriti Chandihok